



## REGLEMENT

### Ueber die Vermietung und Benutzung des Clublokals Lössch des FC Adligenswil

#### A. VERMIETUNG

##### 1. Vermieter/Mieter

Vermieter des Mietobjektes ist der FC Adligenswil. Vermietet wird an Vereinsmitglieder, andere Vereine, Organisationen und Gesellschaften, sowie an nicht dem Verein angehörende Einzelpersonen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Mietgesuche ohne Begründung abzulehnen.

##### 2. Mietobjekt

Im Clubhaus Lössch können das Clublokal, eingeschlossen Vorräume und sanitärische Einrichtungen, im Erdgeschoss mietweise genutzt werden. Die Küche kann bei Bedarf zugemietet werden.

##### 3. Mietbeginn und Mietdauer

Sofern im Mietvertrag keine anderen Zeiten vereinbart werden, dauert das Mietverhältnis von 17.00 - 12.00 Uhr des darauf folgenden Tages.

##### 4. Anmeldungen

Die Anmeldung für die Belegung der Räumlichkeiten ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Durchführung der Veranstaltung dem FC Adligenswil, zH. Betriebskommission, schriftlich mittels des Anmeldeformulars einzureichen.

##### 5. Mietzins

Das Clublokal des FC Adligenswil steht seinen Mitgliedern zur Durchführung von vereinsinternen Anlässen kostenlos zu Verfügung. Bei Anlässen mit ganzen Mannschaften in der Zeit ohne Restaurationsbetrieb wird eine angemessene Reinigungspauschale verlangt. In der Zeit mit Restaurationsbetrieb und Nutzung der Infrastruktur für selbst gekaufte Produkte wird eine Pauschale von CHF 200.00 verlangt. Bei umfänglicher Konsumation entfällt diese Gebühr. Die Anlässe in der Zeit mit Restaurationsbetrieb müssen mindestens 48h vorher durch die verantwortliche Person des Restaurants bewilligt werden. Bei kurzfristigeren Anmeldungen werden die zusätzlichen Kosten verrechnet.

Für alle andern, nicht vereinsinternen Anlässe, gilt der Mietzins gemäss beiliegendem Gebührenblatt.

Bis spätestens 5 Tage vor Mietantritt ist der Betrag auf das Konto des FC Adligenswil zu überweisen. Bei Nichtantritt der Mietsache verfällt der Betrag zu Gunsten des FC Adligenswil, die Kautions wird zurückerstattet.

6. Gebrauch der Mietsache

Das Mietobjekt ist vom Mieter möglichst schonend zu benützen, er haftet dem Vermieter für alle aus der Benützung entstandenen Schäden und Verluste.

Der Mieter hat die Möglichkeit, nach Absprache mit dem Wirt, Getränke wie Mineral, Bier oder Wein durch den Vermieter zu beziehen. Die gewünschten Mengen sind dem Wirt im Voraus anzumelden, so dass sie bereitgestellt werden können. Die tatsächlich verbrauchten Mengen werden in Rechnung gestellt.

Bei der Kaffee Maschine dürfen nur die Produkte des FCA verwendet werden. Die Benützung der Kaffeemaschine hat nach den Instruktionen des Vermieters zu erfolgen.

**B. BENUTZUNG**

7. Verantwortung

Der Mieter, welcher den Mietvertrag unterzeichnet, ist dem Vermieter gegenüber für die Benützung des Mietobjektes und die Bezahlung des Mietzinses verantwortlich. Er ist sowohl für die Übergabe als auch für die Übernahme zuständig und tätigt die Absprachen mit dem Vermieter.

8. Übergabe des Mietobjektes

Datum und Zeit der Übergabe erfolgen nach Vereinbarung mit dem Vermieter. Das Mietobjekt wird dem Mieter mit der Abgabe der Schlüssel in sauberem, ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Gleichzeitig hat der Mieter das in der Miete inbegriffene Inventar gemäss detailliertem Verzeichnis zu prüfen und allfällig fehlende Gegenstände oder Beschädigungen des Mietobjektes dem Vermieter sofort zu melden.

9. Hausordnung

- a) Das Mobiliar darf nur in den Räumlichkeiten des vermieteten Clublokals verwendet werden.
- b) Jegliche Zweckentfremdung des Mietobjektes ist ebenso untersagt wie die unerlaubte Benützung der nicht vermieteten Clubhausräume.
- c) **Das Benützen der nicht im Mietumfang eingeschlossenen Fußballfelder ist strikte untersagt.**
- d) Das Dekorieren der Räume mit Bildern, Girlanden etc. sowie das Verändern der Möblierung sind bei der Schlüsselübergabe abzusprechen.  
**Dekorationen wie Ballone, Schilder etc. auf der Zufahrt sind nicht gestattet**
- e) An Jugendliche vor dem erfüllten 16. Lebensjahr darf kein Alkohol ausgedrückt oder abgegeben werden. Zudem ist jeglicher Verkauf „über die Gasse“ verboten.
- f) In der Küche und an der Buffetanlage wird Sauberkeit und Ordnung verlangt. Insbesondere zu Küchenmaterial und zu technischen Einrichtungen ist grösste Sorge zu tragen.
- g) Die benützten Räume sind in geordnetem Zustand zu verlassen. Vor Verlassen des Hauses müssen alle Fenster und Türen geschlossen und die Lichter gelöscht werden.
- h) Alle mitgebrachten Lebensmittel müssen mit der Abgabe des Mietobjektes weggeräumt werden, ansonsten darüber verfügt wird.
- i) Unnötiger Lärm und Nachtruhestörung sind zu unterlassen.
- k) Jegliche Verluste und Schäden sind bei der Abgabe dem Hauswart zu melden.
- l) Im Übrigen sind die Weisungen des Hauswartes strikte zu befolgen.

10. Parkplätze und Zufahrt

- a) Die Zufahrt zum Gebäude ist nur für den kurzfristigen Warenumschlag gestattet.
- b) Sämtliche Fahrzeuge sind auf den offiziellen Parkplätzen zu stationieren.

12. Abfall und Umgebung

- a) Der Abfall ist durch den Mieter zu entsorgen.
- b) Die Umgebung und die Parkplätze sind sauber zu halten.

13. Rückgabe des Mietobjektes

Das Mietobjekt ist nach Vertrag oder spätestens bis 12.00 Uhr geräumt und grobgeräumt dem Hauswart zurückzugeben.

Der Hauswart bestimmt bei der Übergabe die Art und den Umfang der Schlussreinigung. Er kann bei nicht genügen zusätzliche Reinigungsarbeiten anordnen oder auf Kosten des Mieters ausführen lassen.

**C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

14. Geltungsbereich

Das Reglement gilt, mit Ausnahme von lit. A Ziffer 5, auch für Anlässe, welche nicht direkt vom Verein, aber doch vereinsintern durchgeführt werden (z.B. Mannschaftssessen).

14. Mietvertrag

Das Reglement über die Vermietung und Benutzung des Clublokales Lössch des FC Adligenswil bildet einen integrierenden Bestandteil des mit dem jeweiligen Mieter des Clublokales abgeschlossenen Mietvertrages. Der Vermieter behält sich das Recht vor, im Einzelfall schriftliche Abweichungen der Hausordnung zu gestatten.

15. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es kann jederzeit vom Vorstand des FC Adligenswil geändert und ergänzt werden.

Adligenswil, 09. September 2019